



Ombudsstelle
für Studierende

Ombudsstelle für Studierende
Postadresse: Minoritenplatz 5
A-1014 Wien / Vienna
Österreich / Austria
gebührenfrei / toll free 0800-311 650
info@hochschulombudsmann.at
info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Anna-Katharina Rothwangl

An das
Präsidium des Nationalrates
In Wien

[per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
[cc: daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

Wien, am 5. August 2016

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Entwurf einer Novelle der Hochschülerinnen und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 (HSWO 2014) sowie zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).

(GZ: BMWFW- 52.220/0005-WF/IV/6b/2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenannten Entwürfen aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gem. § 31 (1) HS-QSG) und mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern folgende Stellungnahme ab:

Zum Entwurf einer Novelle zum HSG 2014

Ad § 4 Abs 1a, § 12 Abs 2a:

Die Aufnahme der Regelung, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ermächtigt sind, auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dieses im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, insbesondere in studienrechtlichen, und familienbeihilferechtlichen Angelegenheiten vor Behörden und Verwaltungsgerichten unentgeltlich zu vertreten, wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 31 Abs 3:

Die Änderung der Formulierung „... Zeiten als Studienvertreterin oder Studienvertreter *verringern* die in den Curricula der...“ auf „... Zeiten als Studienvertreterin oder Studienvertreter *ersetzen* die in den Curricula vorgesehenen...“ wird ausdrücklich begrüßt. Der „Austausch“ von *verringern* auf *ersetzen* soll einer Interpretation vorbeugen, dass im Diploma Supplement weniger als die zu absolvierenden ECTS- Punkte angeführt werden, damit nicht der Anschein entsteht die Absolventinnen und Absolventen hätten weniger ECTS-Punkte erbracht. Durch die nunmehrige Änderung der Terminologie wird es zu einer Klarstellung kommen, dass die ECTS - Anrechnungspunkte „hinzugezählt“.

Ad § 43 Abs 2:

Im Tätigkeitsbericht 2014/2015 hat die Ombudsstelle in ihren Vorschlägen an den Gesetzgeber (Seite 109) aufgrund einschlägiger Wahrnehmungen der Ombudsstelle sowie Diskussionen bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Anspruchsgruppen der Vertreterinnen und Vertreter der Fachhochschulen eine Verschiebung der Wahltermine bei Wahlen der Organe der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zur besseren Wahrung des Wahlrechts auch für FH-Studierende aus berufsbegleitenden Studien vorgeschlagen. Dieser nunmehr in der Änderung des § 43 Abs 2 HSG 2014 aufgenommene Vorschlag, dass die Wahlkommissionen oder die Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind davon abweichend berechtigt sind, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen, wird daher ausdrücklich von der Ombudsstelle begrüßt.

Ad § 55 Abs 4:

Der Zusatz, dass Mandate für Hochschulvertretungen und Studienvertretungen erst dann erlöschen, wenn nach Abschluss eines Studiums, die ehestmögliche Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudium oder einem Doktoratsstudium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Zum Entwurf einer Novelle zur HSWO 2014**Ad § 11 Abs 1, Ad § 22 Abs 1, § 28 Abs 1:**

Die vorgesehene Möglichkeit, dass Wahlvorschläge von wahlwerbenden Gruppen und Kandidaturen von Kandidatinnen und Kandidaten neben der persönlichen Übergabe an die Vorsitzenden der Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen und der Übermittlung mittels eingeschriebenem Brief auch durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 3 Z 3a des Signaturgesetzes vorgesehenem Dokument, bei den Vorsitzenden der Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen eingebracht werden können, wird ausdrücklich begrüßt. Hiermit wird wie in den Erläuterungen beschrieben eine Erleichterung der Einbringung vor allem für studiumsbedingt temporär abwesende Studierende erreicht.

Ad § 13 Abs 1:

Die Klarstellung der Altersgrenzen für aktiv und passiv wahlberechtigte ordentliche Mitglieder, die am Stichtag das 14. Lebensjahr sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird als sinnvoll betrachtet und ist ausdrücklich zu begrüßen.

Ad § 24 Abs 2 Z 6, § 28 Abs 3 Z 6:

Die Angabe der Email-Adresse der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten führt zu einer niedrighschwelligeren Erreichbarkeit und erleichtert die direkte Kontaktaufnahme mit den zur Wahl stehenden Personen. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 33 Abs 4:

Dieser Absatz folgt (wie auch § 43 Abs 3 HSG 2014) dem Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, dass an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschulstudiengängen, Privatuniversitäten und der Universität für Weiterbildung Krems, an denen berufs begleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, den ersten und/oder zweiten Wahltag auf einen Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen. Mit dieser Regelung wird es Studierenden, die meist nur an Wochenenden an den Bildungseinrichtungen anwesend sind ermöglicht, an den ÖH-Wahlen teilzunehmen. Dies wird von der Ombudsstelle ausdrücklich begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende